

VERSORGUNGSANSTALT

bei der
Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts

117er Ehrenhof 3, 55118 Mainz

Der Verwaltungsrat:

Dr. Gert Beger (Vorsitzender), ZA Lutz Tent (Stellvertretender Vorsitzender),
Dr. Michael Herget, Dr. Wolfram Köttgen, Dr. Martin Spukti,
Dr. Werner Sträterhoff, Dr. Otto Walter

R u n d s c h r e i b e n - I / 2 0 1 1

Mainz, im Juni 2011

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über

- 1. Beschluss des Verwaltungsrates zum ab 1. Juli 2011 geltenden Punktwert**
- 2. Rentenbezugsberechtigung**
- 3. Anwartschaftsmitteilung 2011**
- 4. Offenlegung der Jahresrechnung 2010**
- 5. Termin Hauptversammlung (HV) November 2011**
- 6. Information in eigener Sache**
- 7. Wichtige Informationen zum Versorgungsausgleich und Kindererziehungszeiten**
- 8. Kurzfassung der Jahresrechnung 2010**

Am 14. Mai 2011 verstarb unser Teilnehmer Herr

Sanitätsrat Dr. Hans-Joachim Hegerl
im Alter von 83 Jahren

Der Verstorbene war viele Jahre als Delegierter der Hauptversammlung für die Versorgungsanstalt tätig. Wir danken ihm für sein Wirken zum Wohle der Kollegen und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

1. Beschluss des Verwaltungsrates zum ab 1. Juli 2011 geltenden Punktwert

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben in der Verwaltungsratssitzung am 27. Mai 2011 einstimmig beschlossen, den Punktwert, der Grundlage für die Berechnung der Anwartschaften und Rentenzahlungen ist, ab 01.07.2011 von EUR 168,00 auf EUR 170,00 zu erhöhen. Dies entspricht einer Steigerung von 1,19 %.

Ihr Rentenanpassungsbescheid zum vorgenannten Datum erhalten Sie in der Anlage.

Teilnehmer, welche Rente nach § 22 Abs. 8 in Verbindung mit § 32 der Satzung beziehen, erhalten **keinen** Anpassungsbescheid.

2. Rentenbezugsberechtigung

Wie in den vergangenen Jahren erhalten die Ruhegeldempfänger das Bescheinigungsformular für die Rentenbezugsberechtigung. Bei Neurentnern in 2011 und bereits vorliegenden Nachweisen entfällt die Zusendung.

Wir bitten um Rücksendung bis zum 30. Juli 2011.

3. Anwartschaftsmitteilung 2011

Alle aktiven Teilnehmer der Versorgungsanstalt, soweit sie bis Ende 2010 versorgungsabgabepflichtig waren, erhalten als Anlage zu diesem Rundschreiben die Anwartschaftsmitteilung 2011 (berücksichtigt sind Versorgungsabgaben bis 31. Dezember 2010). Angesetzt ist dabei der ab 1. Juli 2011 geltende Punktwert.

Aus dieser Information sind alle relevanten persönlichen Daten und Versorgungsleistungen ersichtlich. Die mögliche Altersrente ist auch für Teilnehmer jünger als 55 Jahre ausgewiesen. Für weitergehende Informationen stehen Ihnen die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Die Bescheinigung über die Höhe der gezahlten Versorgungsabgaben 2010 für Ihren Steuerberater ist ebenfalls beigelegt. Dieser wird diese evtl. zusammen mit Ihren Unterlagen für die Steuererklärung für das Jahr 2010 dem Finanzamt zur Verfügung stellen.

Die nicht niedergelassenen Teilnehmer erhalten diese Bescheinigung über ihren Arbeitgeber oder dessen Steuerberater.

4. Offenlegung der Jahresrechnung 2010

Gemäß § 25 Abs. 4 der Satzung wird hiermit bekannt gegeben, dass die Jahresrechnung 2010 in der Zeit

von Mittwoch, den 19. Oktober bis Montag, den 7. November 2011

während der Geschäftszeiten (Mo.-Do. 8.00 – 16.15 Uhr, Fr. 8.00 – 12.30 Uhr) **auf der Geschäftsstelle der VERSORGUNGSANSTALT** bei der Landeszahnärztekammer RLP

117er Ehrenhof 3, 55118 Mainz, zur Einsicht offen liegt. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

5. Termin der Hauptversammlung (HV) 2011

Die Hauptversammlung findet am

**Freitag, den 18. November 2011 um 14.00 Uhr in 55131 Mainz
In den Räumen der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz,
Langenbeckstraße 2**

statt.

Alle Teilnehmer der Versorgungsanstalt sind hierzu herzlich eingeladen.

6. Information in eigener Sache, hier:

Halb-/Waisenrenten und Kinderzuschläge

Wir weisen darauf hin, dass zur **Weiterzahlung der Halb-/Waisenrenten und Kinderzuschlägen** ab dem 18. Lebensjahr feste Nachweistermine gelten, nämlich Ende März und Ende September eines jeden Jahres. Sollte zu den genannten Terminen ein Nachweis nicht vorliegen, wird die Zahlung eingestellt.

Nachzahlungen wegen fehlendem Nachweis werden generell erst mit nächster regulärer Rentenzahlung getätigt, da manuelle Überweisungen aus verwaltungstechnischen Gründen wegfallen. Bei Nachzahlung wird EUR 35,00 Verwaltungsgebühr (für April bzw. Oktober) abgezogen, sowie für jeden weiteren Monat EUR 5,00.

Die Nachweise müssen sowohl Tätigkeit, Dauer als auch Art und Weise beinhalten. Das bedeutet, dass Studiennachweise „Studiengang und Semester“, Ausbildungsnachweise/Schulausbildung „Beruf/Richtung und Dauer“ sowie Praktika „Dauer und Angabe über Bezahlung“ beinhalten müssen. Eine Immatrikulationsbescheinigung ohne Angabe von Studiengang und Semester wird **nicht** akzeptiert.

7. Wichtige Informationen zum Versorgungsausgleich und Kindererziehungszeiten

In den Anlagen Nr. 4 und 5 finden Sie wichtige Informationen zum Versorgungsausgleich bei Ehescheidung und zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten.

8. Kurzfassung der Jahresrechnung 2010

	2009 TEUR	2010 TEUR	Veränderung	
			TEUR	%
Bilanzsumme:	261.917	273.314	+ 11.397	+ 4,35
Ausgleichsstock:	259.157	269.906	+ 10.749	+ 4,15
<u>Kapitalanlagen:</u>				
Grundbesitz	52.444	56.954	+ 4.510	+ 8,60
Termingelder bei Kreditinstituten	0	0	0	0
Namensschuldverschreibungen u. Schuldscheinforderungen	138.826	145.000	+ 6.174	+ 4,45
Festverzinsl. Wertpapiere u. Fondsanteile	50.817	56.357	+ 5.540	+ 10,90
Kapitalanlagen gesamt:	242.087	258.311	+ 16.224	+ 6,70
<u>Beitragseinnahmen</u> <u>(einschl. Überleitungen)</u>	20.324	21.462	+ 1.138	+ 5,60

<u>Versorgungsleistungen:</u>	EUR jährlich:
Altersrenten einschl. Kinderzuschlag	13.786.746,63
Berufsunfähigkeitsrenten " "	609.651,78
Witwen- u. Waisenrenten, Renten für Vorjahre	4.787.863,78
Versorgungsleistungen gesamt:	19.184.262,19

Verwaltungskostensatz:
2009 = 1,47 %
2010 = 1,67 %

Gesamtteilnehmerbestand	2009	2010
Männlich	1.430	1.450
Weiblich	808	840
Gesamt	2.238	2.290

Aktiver Teilnehmerbestand

Männlich	1.042	1.061
Weiblich	715	742
Gesamt	1.757	1.803

Versorgungsempfänger

Altersrentner	452	455
davon vorgezog. Altersrentner	(66)	(72)
Berufsunfähigkeits-Rentner	29	32
Gesamt	481	487
Witwen/Witwer	238	242

Mit besten kollegialen und freundlichen Grüßen

Ihre VERSORGUNGSANSTALT



(Dr. Gert Beger)
Vorsitzender des Verwaltungsrates



(Claus Ridder)
Geschäftsführer

Anlagen:

1. Für versorgungsabgabepflichtige,
niedergelassene Teilnehmer: Anwartschaftsmitteilung und
Bescheinigung gezahlte Abgaben 2010
2. Für versorgungsabgabepflichtige,
nicht niedergelassene Teilnehmer: Anwartschaftsmitteilung
3. Für Ruhegeldempfänger: Rentenbezugsberechtigung und
Rentenanpassungsbescheid 2011
4. Informationsblatt für den Fall einer Ehescheidung
5. ABV-Info: Kindererziehungszeiten

Informationsblatt für Teilnehmer der Versorgungsanstalt bei der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz für den Fall einer Ehescheidung

Für den Fall einer Ehescheidung sieht der Gesetzgeber durch die im sogenannten Versorgungsausgleichsgesetz normierten Vorschriften vor, dass die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten auf Versicherungen jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten zu teilen sind. Zu diesen zu teilenden Anwartschaften gehören auch die zugunsten eines Teilnehmers der Versorgungsanstalt dort aufgebauten Anwartschaften auf Versorgung. Der Gesetzgeber hat sich in dem zum 01.09.2009 in Kraft getretenen Versorgungsausgleichsgesetz dafür entschieden, dass grundsätzlich die auszugleichenden Anrechte innerhalb des gleichen Versorgungsträgers im Rahmen der sogenannten internen Teilung aufgeteilt werden. Anlässlich einer Ehescheidung überträgt daher das zuständige Familiengericht zugunsten der ausgleichsberechtigten Person und zu Lasten der ausgleichspflichtigen Person in der festgestellten Höhe des Ausgleichswertes ein Anrecht bei dem jeweiligen Versorgungsträger.

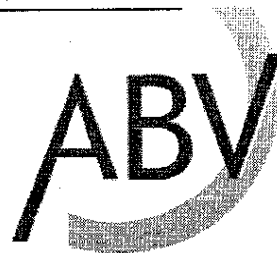
Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben hat die Versorgungsanstalt in ihrer Satzung die weiteren Einzelheiten zur Umsetzung der internen Teilung festgelegt (§ 22 a der Satzung). Danach werden innerhalb der Versorgungsanstalt entsprechend dem richterlichen Ausspruch bei der Ehescheidung die Ruhegeldansprüche des Teilnehmers, welcher ausgleichspflichtig ist, entsprechend gekürzt. Zugunsten des ausgleichsberechtigten Ehepartners wird eine eigenständige Altersversorgung bei der Versorgungsanstalt begründet. Hinsichtlich der ausgleichsberechtigten Person ist dabei zu beachten, dass diese eine Altersversorgung in Höhe der übertragenen Anwartschaften erhält, welche nicht durch Zuzahlungen aufgestockt werden kann. Bei der neu zu begründenden Altersversorgung handelt es sich ferner um eine solche, welche keine Berufsunfähigkeitsrente mitumfasst. Der ausgleichsverpflichtete Teilnehmer der Versorgungsanstalt kann eine Kürzung seiner Anwartschaften dadurch verhindern, dass er entsprechende Sonderzahlungen auf seine Anwartschaften leistet. Hier ist zu beachten, dass diese Sonderzahlung innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich durch das Familiengericht, spätestens jedoch vor Eintritt seines eigenen Versorgungsfalles geleistet sein muss.

Sollten im Einzelfall beide ehemaligen Ehepartner bereits Teilnehmer der Versorgungsanstalt gewesen sein, so vollzieht sich der Ausgleich nur in Höhe des Wertunterschiedes nach Verrechnung.

Es ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Durchführung der internen Teilung bei Eintritt des Versorgungsfalles seitens der Versorgungsanstalt dann nur noch die entsprechend gekürzte Versorgung gezahlt werden kann, unabhängig davon, ob der ehemalige Ehepartner als ausgleichsberechtigte Person bereits seinerseits durch Versorgungsbezüge von der internen Teilung profitiert. Von diesem Grundsatz sieht das Versorgungsausgleichsgesetz einige Ausnahmen vor, über die sich jeder Teilnehmer dann informieren sollte, da sie von der Versorgungsanstalt nicht eigenständig geprüft werden können.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber in § 6 des Versorgungsausgleichsgesetzes den Ehegatten, welche die Scheidung ihrer Ehe beabsichtigen, das Recht einräumt, den Ausgleich der Versorgungsanswartschaften durch entsprechende privatvertragliche Regelung in anderer Weise als oben beschrieben zu vollziehen. So kann der Ausgleich beispielsweise durch entsprechende großzügigere Übertragung von Vermögensbestandteilen erfolgen oder auch auf den Eintritt des Versorgungsfalls hinausgeschoben werden. Grundsätzlich ist es auch möglich, den Ausgleich der Versorgungsanswartschaften vollständig auszuschließen. Es ist darauf hinzuweisen, dass entsprechende Vereinbarungen zwischen den Ehepartnern vor Rechtskraft der Ehescheidung der notariellen Beurkundung bedürfen. Darüber hinaus werden sie im Rahmen des Scheidungsverfahrens vom Gericht auf ihre Billigkeit hin überprüft. Sollten solche von den gesetzgeberischen Vorgaben abweichenden privatrechtlichen Vereinbarungen angestrebt werden, so sollte man sich rechtzeitig diesbezüglich fachkundigen Rat bei Rechtsanwälten, Notaren oder Rentenberatern einholen.

Rechtsanwältin Anne Längler,
Fachanwältin für Familienrecht
rohwedder | partner Rechtsanwälte, Mainz



GESCHÄFTSFÜHRUNG

An unsere
Mitgliedseinrichtungen

Postfach 08 02 54
10002 Berlin

Telefon (030) 800 93 100
Telefax (030) 800 93 1029

E-Mail info@abv.de

Internet www.abv.de

29.11.2010
381100111

**Kindererziehungszeiten – freiwillige Beitragszahlungen zur Erfüllung der allgemeinen
Wartezeit der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 50 Abs. 1 SGB VI**

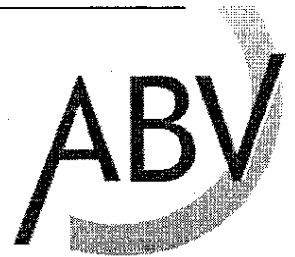
Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Information Ihrer Mitgliedschaft über die mit dem 3. SGB IV-Änderungsgesetz erfolgten Änderungen der Regelungen zur freiwilligen Beitragszahlung in der gesetzlichen Rentenversicherung dürfen wir Ihnen den beigefügten Text zuleiten. Er beruht auf der entsprechenden Rechtsauslegung durch die gesetzliche Rentenversicherung und ist mit der Deutschen Rentenversicherung Bund abgestimmt.

Freundliche Grüße

Michael Jung

Stefan Strunk



Wichtige Änderung bei der Anrechnung von Kindererziehungszeiten!

381100079B

Der Gesetzgeber hat die Anerkennung von Kindererziehungszeiten für Mitglieder berufständischer Versorgungseinrichtungen in der Rentenversicherung weiter ausgebaut. Nachdem bisher die Möglichkeit der Nachzahlung von Beiträgen zur Erreichung der Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung (60 Monate) frühestens 6 Monate vor Erreichen der Altersgrenze (65 oder 67 Jahre) möglich war, hat der Bundesgesetzgeber nunmehr für **alle Mitglieder berufständischer Versorgungseinrichtungen die Zahlung von freiwilligen Beiträgen ohne zeitliche Bindung an die Altersgrenze** gestattet. Lediglich für einige rentennahe Jahrgänge gibt es zeitlich befristete Übergangsregelungen, damit auch dieser Personenkreis die notwendigen Wartezeiten erfüllen kann. **Die Erfüllung der Wartezeit ist Voraussetzung für die Rentenzahlung, ohne sie besteht kein Anspruch.**

Es sind drei verschiedene Gruppen von Berechtigten zu unterscheiden:

1. **Für vor dem 01.01.1955 geborene Elternteile** gilt die bisherige Regelung des § 208 SGB VI materiell weiter (jetzt § 282 Abs. 1 SGB VI). Das bedeutet, diese Gruppe kann frühestens sechs Monate vor Erreichen der Altersgrenze so viele Beiträge nachzahlen, wie zum Erreichen der Wartezeit nötig sind.
2. **Versicherungsfreie oder von der Versicherungspflicht befreite Mitglieder** berufständischer Versorgungseinrichtungen, die **am 10.08.2010 nicht das Recht zu freiwilligen Versicherung hatten und die spätestens am 1. September 1950** geboren sind, können **bis zum 31. Dezember 2015 einen Antrag** auf Nachzahlung nach § 282 Abs. 2 SGB VI stellen. Voraussetzung ist, dass sie bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben. Die am 1. September 1950 geborenen Versicherten erreichen ihre Regelaltersgrenze (65 Jahre und 4 Mo-

nate) am 31. Dezember 2015. Für sie besteht noch ein Antragsrecht nach § 282 Abs. 2 SGB VI.

3. **Versicherungsfreie oder von der Versicherungspflicht befreite** Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen können ab August 2010 freiwillige Beiträge jederzeit zahlen, da mit Inkrafttreten des dritten SGB IV-Änderungsgesetzes die Hinderungsvorschrift des § 7 Abs. 2 SGB VI in der Fassung bis zum 10.08.2010 gestrichen wurde.

Zum Hintergrund:

2008 war, veranlasst durch ein Urteil des Bundessozialgerichtes (AZ: B13 R 64/06 R) die Rentenversicherung verpflichtet worden, Kindererziehungszeiten für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen anzuerkennen. In der Folge hatte der Gesetzgeber den § 56 Abs. 4 SGB VI so geändert, dass er der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts genügte. Damit erkannte die gesetzliche Rentenversicherung auch das Recht auf Kindererziehungszeiten von Mitgliedern berufsständischer Versorgungseinrichtungen an, allerdings führte dies in einer Reihe von Fällen noch nicht zu einer Rentenzahlung, da die Rentenversicherung erst nach Erfüllung einer Wartezeit von 60 Beitragsmonaten Renten auszahlt. Betroffen waren vor allem Eltern, deren Kinder vor dem 01.01.1992 geboren waren, weil für Geburten vor diesem Termin nur ein Jahr Kindererziehungszeiten berücksichtigt wird. Für Kinder, die nach dem 31.12.1991 geboren werden, werden drei Jahre anerkannt; allerdings sind dann mindestens zwei Kinder nötig, um die Wartezeit zu erfüllen.

Hier hat der Gesetzgeber auf Betreiben der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) durch Einführung des § 208 SGB VI Abhilfe geschaffen. Demnach konnten Elternteile, denen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind, die aber die allgemeine Wartezeit der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllten, freiwillig Beiträge zur Auffüllung der 60 Beitragsmonate nachzahlen. Die gesetzliche Rentenversicherung legte diese Vorschrift so aus, dass ein Antrag auf Nachzahlung frühestens sechs Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze gestellt werden konnte.

Durch das dritte Gesetz zur Änderung des IV. Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Bundesgesetzblatt 2010 Teil I, Nr. 41, 10.08.2010, S. 1127-1133) wurde nun die Vorschrift des § 208 SGB VI wieder aufgehoben, materiell jedoch in den §§ 282 Abs. 1 SGB VI überführt und durch § 282 Abs. 2 sowie die Streichung von § 7 Abs. 2 SGB VI ergänzt.